



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 05.03.2025

Nr. 2/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Schaumburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 09.11.2018	27
--	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Juli 2023	27
--	----

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen der Samtgemeinde Eilsen (vom 30.06.2015)	27
--	----

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen der Samtgemeinde Eilsen (vom 14.07.2022)	27
--	----

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024	27
---	----

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg	28
--	----

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024
2	zu	Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Schaumburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 09.11.2018

Die auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) getroffene Anordnung über die Verpflichtung zur Bestellung einer Geldwäschebeauftragten oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Sinne des § 7 GwG wird rückwirkend zum 31.12.2024 widerrufen.

Aufgrund der Änderung der sachlichen Zuständigkeit für das Geldwäschegesetz ist ab dem 01.01.2025 das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zuständig.

Stadthagen, den 04.02.2025

Landkreis Schaumburg
In Vertretung

Astrid Otto

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Juli 2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 20.01.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,31 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Eilsen, den 20.01.2025

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindevorsteher

Krause

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 09.06.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die am 30.06.2015 in Kraft getretene Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen vom 09.06.2015 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, 20.01.2025

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindevorsteher

Hartmut Krause

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die am 29.07.2022 in Kraft getretene Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Eilsen für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischem Mittagstisch an der Grundschule Heeßen vom 14.07.2022 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bad Eilsen, 20.01.2025

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindevorsteher

Hartmut Krause

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden
(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 29 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 28.200 Euro um 500 Euro vermindert und damit auf 27.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31702 Lüdersfeld, 23.12.2024

Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen

Stv. Bürgermeister
Hauke Windheim

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 14.01.2025 unter dem Aktenzeichen 2024 10/24 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.03.2025 bis zum 03.04.2025 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag von 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

31702 Lüdersfeld, 29.01.2025

Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen

Stv. Bürgermeister
Hauke Windheim

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert am 23.02.2022, und der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung vom 18.02.2024 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung vom 22.09.2022 hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Maßstab für die Gebührenermessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
(„Anlage 1“ ist im Anschluss an Seite 29 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Zusätzliche Leistungen, die nicht in den Gebühren vorgesehen sind, können von der Samtgemeinde Rodenberg im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand erhoben werden.

Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der verwalteten Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden (z. B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), hat der Gebührenschuldner je nach Aufwand zu ersetzen.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt wird bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden, wer das Nutzungsrecht erwirbt oder wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen und wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides zu zahlen, kann aber auch in Einzelfällen im Voraus erhoben werden.

§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand erhoben.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf schriftlichen Antrag gestundet werden, erlassen werden oder als Ratenzahlung erhoben werden. Bei erfolgloser Weiterverfolgung der Einziehung kann die Forderung niedergeschlagen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Rodenberg vom 14.03.2002 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Rodenberg, den 20.01.2025

Der Samtgemeindegemeister
Dr. Thomas Wolf

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024
(Amtsblatt Seite 27)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.593.400,- €	11.400,- €		1.604.800,- €
ordentliche Aufwendungen	1.982.700,- €		22.400,- €	1.960.300,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.530.300,- €	11.400,- €		1.541.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.838.700,- €		22.400,- €	1.816.300,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.800,- €	3.500,- €		13.300,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.000,- €	3.000,- €		41.000,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.200,- €		500,- €	27.700,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.600,- €			38.600,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.568.300,- €	14.900,- €	500,- €	1.582.700,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.915.300,- €	3.000,- €	22.400,- €	1.895.900,- €

Anlage 2 zu:

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 28)

Gebührentarife

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der
Samtgemeinde Rodenberg

	Gebühren in EUR
Grundgebühr für Reihengräber	
1. Frühgeburt, Föten, Sternenkinder	0,00
2. Personen unter 5 Jahren	0,00
3. Personen über 5 Jahren	925,00
4. Rasenerdgrab einzeln mit Platte	3.050,00
5. Rasendoppelgrab mit Platte	4.500,00
Urnenreihengrabstätten	
6. Urnenreihengrab einzeln	425,00
7. Urnenrasengrab mit Platte einzeln	1.085,00
8. Urnenrasengrab anonym	1.150,00
9. Urnenrasengrab am Baum einzeln Schild und Anbringung	1.250,00 100,00
10. Partnerurnenrasen am Baum pro Stelle Schild und Anbringung pro Stelle	1.450,00 100,00
Grundgebühr für Wahlgräber	
11. pro Grabstelle einzeln 30 Jahre doppelt 30 Jahre einzeln 20 Jahre doppelt 20 Jahre	1.520,00 3.040,00 1.075,00 2.150,00
12. Rasendoppelgräber, stehendes Grabmal	5.800,00
13. Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	925,00
14. Urnenwahlgrab mit 4 Urnen	1.320,00
Verlängerungen und Jahr	
15. Einzelwahlgrab Doppelwahlgrab	48,50 97,00
16. Rasendoppelgrab je Stelle (steh. Grabmal)	200,00
17. Rasendoppelgrab mit Platte	200,00
18. Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pro Jahr	45,00
19. Urnengrab (bis 4 Urnen) pro Jahr	45,00
Auswerfen und Schließen eines Grabes	
20. Erdbestattung Frühgeburten, Föten	0,00
21. Erdbestattung Personen unter 5 Jahren	0,00
22. Erdbestattung Personen über 5 Jahren an Samstagen	785,00 985,00
23. Urnengrab an Samstagen	241,00 307,00
Grabräumung /Einebnung	
24. Erdgrab (1-stellig)	225,00
25. Erdgrab (2-stellig)	438,00
26. Urnenreihengrab	170,00
27. Urnenwahlgrab (je 2 Urnen)	190,00
28. Kindergrab	0,00
Gebühr für vorzeitige Einebnung pro Jahr	
29. Reihengrab für Pers. unter 5 Jahren	55,00
30. Reihengrab für Pers. über 5 Jahren	85,00
31. Urnenreihengrab einzeln	28,00
32. Wahlgräber (pro Grabstelle)	130,00
33. Urnenwahlgrab, 2er und 4er	42,00
Benutzungsgebühren	
34. Friedhofskapelle für Trauerfeiern	293,00
35. Sargkammer je Tag	45,00
Sonstige Gebühren	
36. Zulassung für gewerbl. Friedhofsarbeiten pro Jahr	50,00
37. Umschreibung bei Übertragung der Rechte	50,00
38. Urnenversand (Aschenkapsel)	50,00
39. Umschreibung bei Übertragung der Rechte	50,00
40. Aufforderung zur Mängelbeseitigung inkl. Nachkontrolle, insb. nach Standsicherheits- prüfung und Grabstättenschau	50,00
41. Antragsbearbeitung auf Umbettung von Leichen, Überresten von Leichen, Aschen	50,00